



Teilrevision Alpreglement per 01.07.2019

Alt ⇒ Alpreglement per 01.01.2019

Streitigkeiten

Artikel 22

Bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten unter den Beteiligten in Fragen des Alpbetriebes oder der Anwendung dieses Reglements sucht die nächst höhere Instanz (Burgerrat) eine Einigung zu erzielen. Kann keine Einigung erzielt werden, hat ein Schiedsgericht endgültig zu entscheiden. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter und diese ernennen einen Obmann. Können sich die Schiedsrichter über die Person nicht einigen, so ist sie durch den jeweiligen Gerichtspräsidenten des Regionalgerichts Oberland zu bestimmen.

Neu ⇒ Alpreglement per 01.07.2019

Streitigkeiten

Artikel 22

Bei Streitigkeiten in Fragen des Alpbetriebes oder der Anwendung dieses Reglements sucht die nächst höhere Instanz eine Einigung zu erzielen. Kann keine Einigung erzielt werden, gelten die Vorschriften über das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).